

S 2 R 483/13

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
SG Aachen (NRW)
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
2
1. Instanz
SG Aachen (NRW)
Aktenzeichen
S 2 R 483/13
Datum
16.04.2015
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 3 R 382/15
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Der am 00...00.1954 im J ... geborene Kläger war nach Besuch einer Hochschule, Fachhochschule und eines Berufskollegs (Studienrichtung Management) zunächst von 1979 bis 1989 bei den J. Streitkräften beschäftigt. Im Anschluss übte er verschiedene selbständige Tätigkeiten im J ... in K.(Antikgeschäft) und N (Reisebüro) aus, bis er nach seiner Einreise nach Deutschland in der Zeit von 1998 bis 2004 einer selbständigen Tätigkeit im Bereich Export-/Importgeschäfte und dem Betrieb eines Internetcafés in T. nachging.

Unter dem 28.08.2012 beantragte der Kläger eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei der Beklagten. Die Beklagte zog zunächst ein ärztliches Attest der Fachärztin für Neurologie Dr. Z. vom 10.06.2012 und des Facharztes für Innere Medizin Dr. K. vom 05.09.2012 bei und wertete diese aus. Weiter veranlasste sie eine Begutachtung des Klägers durch die Ärztin für Allgemeinmedizin, Allergologie, Umweltmedizin und Sozialmedizin Frau K ... Diese kam in ihrem Gutachten vom 10.09.2012 zu dem Ergebnis, der Kläger könne noch körperlich leichte leidensangepasste Arbeiten mindestens 6 Stunden täglich verrichten. Mit Bescheid vom 20.09.2012 lehnte die Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, der Kläger könne mit den bestehenden Einschränkungen noch mindestens 6 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein. Dagegen legte der Kläger unter dem 04.10.2012 Widerspruch ein, ohne diesen zu begründen. Die Beklagte holte daraufhin Befundberichte von Dr. Z. vom 29.12.2012 und Dr. K. vom 10.12.2012 ein und veranlasste nach deren Auswertung eine Begutachtung des Klägers durch die Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie - Psychotherapie Dr. F ... Die Sachverständige kam in dem Gutachten vom 07.03.2013 zu dem Ergebnis, der Kläger könne noch körperlich leichte bis mittelschwere leidensangepasste Arbeiten mindestens 6 Stunden täglich verrichten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.07.2013 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück und führte aus, der Ärztliche Beratungsdienst der Beklagten habe bestätigt, dass der Kläger noch erwerbstätig sein könne. Im Vordergrund stünden eine Anpassungsstörung mit Rückzugstendenzen und depressiver Symptomatik, ein Wirbelsäulensyndrom, ein Diabetes mellitus, ein Bluthochdruckleiden und ein ernährungsbedingtes Übergewicht. Der Kläger sei aber noch in der Lage, leichte Arbeiten auszuüben. Eine versicherungspflichtige Tätigkeit habe der Kläger bisher nicht ausgeübt, sodass er als ungelerner Arbeiter/Angestellter zu beurteilen sei. Er müsse sich deshalb auf sämtliche ungelernete Tätigkeiten verweisen lassen.

Hiergegen richtet sich die unter dem 15.08.2013 erhobene Klage. Der Kläger führt aus, er könne nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein, da er zusätzliche Pausen benötige. Aus einem Gutachten des TÜV S. vom 00.00.2013 ergebe sich, dass er nur unter 3 Stunden täglich erwerbstätig sein könne.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 00.00.0000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 00.00.0000 zu verurteilen, ihm unter Zugrundelegung eines Versicherungsfalles vom 28.08.2012 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihrer bisherigen Auffassung fest.

Das Gericht hat zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts Befundberichte des Facharztes für Innere Medizin Dr. K. vom 27.01.2014 und der Fachärztin für Neurologie Dr. Z. vom 28.01.2014 eingeholt. Dr. K. führte aus, der Kläger sei in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Zum Leistungsvermögen äußerte er sich nicht eindeutig. Dr. Z. kam zu dem Ergebnis, der Kläger könne nur noch unter 3 Stunden täglich erwerbstätig sein.

Sodann hat es von Amts wegen unter Hinzuziehung eines Dolmetschers für die arabische Sprache eine Begutachtung des Klägers durch den Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. H. veranlasst. Dr. H. kam in seinem Gutachten vom 18.08.2014 zu dem Ergebnis, der Kläger könne noch körperlich leichte leidensangepasste Arbeiten mindestens 6 Stunden täglich verrichten, die Wegefähigkeit sei erhalten. Der Kläger ist dem Gutachten entgegen getreten und hat auf die abweichende Einschätzung von Dr. Z. verwiesen. Beigefügt war eine schriftliche Stellungnahme von Dr. Z. vom 18.06.2014, auf deren Inhalt Bezug genommen wird (Bl. 130 d. GA). Mit den bestehenden Einschränkungen gebe es keine Tätigkeit, die der Kläger ausüben könne, auch unter Berücksichtigung der bestehenden sprachlichen Barriere. Dr. H. hat dazu mit Schreiben vom 19.12.2014 ergänzend Stellung genommen. Auf den Inhalt der Stellungnahme wird verwiesen (Bl. 136 ff. d. GA). Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der genannten Unterlagen verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übrige Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger wird durch die angefochtenen Bescheide nicht im Sinne von [§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, da sie nicht rechtswidrig sind. Er hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung. Ein solcher Anspruch besteht bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Versicherte, die erwerbsgemindert im Sinne von [§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) bzw. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) sind. Erwerbsgemindert ist nach [§ 43 Abs. 3 SGB VI](#) nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Der Kläger, der die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann noch mindestens 6 Stunden täglich arbeiten.

Er leidet unter folgenden Gesundheitsstörungen: 1. Anpassungsstörung mit lange dauernden schwierigen psychosozialen Entwicklungen, bedingt durch Kriegsereignisse und politische Umwälzungen im XXXX mit Rückzugstendenzen bei derzeit moderater ängstlich-depressiver Symptomatik und nachvollziehbarer Vorsichtname bei Berücksichtigung der speziellen Vorgeschichte, 2. Rückenschmerzen mit rezidivierenden Lumboischialgien und pseudoradiculären Beschwerden in beide Beine bei Adipositas per magna ohne neurologische Ausfälle und ohne klinischen Nachweis einer Polyneuropathie, 3. Diabetes mellitus Typ II, 4. Bronchitis, 5. Arterielle Hypertonie, 6. Adipositas per magna.

Der Kläger ist auch angesichts dieser Gesundheitsstörungen noch in der Lage, körperlich leichte Tätigkeiten im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen ohne Zwangshaltungen im Freien unter Witterungsschutz und in geschlossenen Räumen in Tagesschicht zu verrichten. Es sollen keine Arbeiten unter Zeitdruck, in Einzel- und Gruppenakkord, Fließbandarbeiten, Arbeiten an Automaten, auf Leitern und Gerüsten bzw. mit Absturzgefahr, an laufenden Maschinen, unter Staubeinwirkung, mit Gefährdung durch Dämpfe oder Nässe ausgeübt werden. Aus psychischen Gründen können das Konzentrationsvermögen, die Durchhaltekraft, die Nervenkraft, eventuell die Zuverlässigkeit und die Sorgfalt beeinträchtigt sein. Die Vigilanz ist erhalten, das technische Verständnis entspricht dem Ausbildungsstand, das Durchsetzungsvermögen ist persönlichkeitspezifisch vorhanden, die Umstellungsfähigkeit für neue Tätigkeiten ist ausreichend vorhanden. Zusätzliche, nicht betriebsübliche Pausen müssen nicht zugebilligt werden. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen ist der Kläger in der Lage, an 5 Tagen in der Woche mindestens 6 Stunden unter betriebsüblichen Bedingungen tätig zu sein. Er kann viermal täglich Fußwege von geringfügig mehr als 500 Metern innerhalb eines Zeitraums von höchstens 20 Minuten zurücklegen und öffentliche Verkehrsmittel oder einen PKW nutzen. Das Gericht entnimmt dies dem von Amts wegen eingeholten Gutachten von Dr. H. ... Der Sachverständige ist als Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie aufgrund eingehender Untersuchung und sorgfältiger Befunderhebung sowie unter Berücksichtigung der übrigen vorliegenden medizinischen Unterlagen zu der nachvollziehbaren Schlussfolgerung gelangt, die Leiden des Klägers führten nicht zu quantitativ relevanten Einschränkungen des Leistungsvermögens. Die neurologische Untersuchung durch Dr. H. war ohne besonderen Befund (Seite 11 ff. des Gutachtens). Insbesondere konnte der Kläger den Zehen- und Hackenstand vorführen ohne Nachweise einer Parese, ebenso konnte der Zehen- und Hackengang kurzzeitig vorgeführt werden. Der Kläger erschien pünktlich zur Untersuchung und war bewusstseinsklar sowie voll orientiert. Es bestand Leidensdruck für die Ereignisse in Folge der politischen Umwälzungen im Irak mit weitreichenden Folgen für die Primärfamilie des Klägers. Die emotionale Schwingungsbreite war adäquat, das psychosomatische Ausdrucksvermögen persönlichkeitspezifisch erhalten. Die Stimmungslage war dysphorisch und dysthim, aber nicht resignativ (Seite 15 des Gutachtens). Dr. H. stellte keine Wahrnehmungs-, Trieb- oder Willensstörungen im engeren psychiatrischen Sinn fest. Zum Zeitpunkt der Begutachtung war der formale Gedankengang regelrecht, inhaltlich bestand eine Akzentuierung des Denkens auf die psychosozialen Entwicklungen. Die Auffassungsgabe für bestehende Sachverhalte war gut, die zeitliche Zuordnung gelang ungestört. Auch die Merkfähigkeit und das Frisch- und Altzeitgedächtnis waren ungestört. Die psychische Belastbarkeit war wenig eingeschränkt (Seite 16 des Gutachtens). Im Rahmen der Zusatzuntersuchungen ergab das Elektroencephalogramm einen Normalbefund (Seite 16 f. des Gutachtens), der Sachverständige fand keine Hinweise auf Schädigungen der sensiblen zentralen Leitungsbahnen (Seite 17 des Gutachtens). Insgesamt hat die Kammer keine Bedenken, sich der Einschätzung des Sachverständigen anzuschließen. Sie geht insbesondere davon aus, dass Dr. H. die bestehenden Einschränkungen des Klägers hinreichend im Rahmen der beschriebenen qualitativen Leistungseinschränkungen berücksichtigt hat. Die Kammer vermag sich demgegenüber nicht der Einschätzung von Dr. Z. im Befundbericht vom 28.01.2014 und der Stellungnahme vom 18.06.2014 anzuschließen. Soweit Dr. Z. die Diagnosen "posttraumatische Belastungsstörung, schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome, Anpassungsstörung" gestellt

hat, ist anzumerken, dass es sich dabei nicht um ihr Fachgebiet handelt. Wie Dr. H. in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 19.12.2014 zutreffend ausgeführt hat, ist Dr. Z. Fachärztin für Neurologie und daher nicht für die Behandlung von seelischen/psychischen Erkrankungen wie Psychosen, Depressionen, Ängsten, Anpassungsstörungen, Traumastörungen usw. fachlich qualifiziert. Aus diesem Grund hat die Kammer keinerlei Bedenken, sich hinsichtlich der seelischen/psychischen Leiden Dr. H. als Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie anzuschließen. Hinzu kommt, dass Dr. H. die Einschätzung von Dr. Z. bereits bei Erstellung des Gutachtens bekannt war. So hat er auch selbst noch einen aktuellen Befundbericht bei dieser eingeholt. Der Sachverständige hat die Einschätzung von Dr. Z. berücksichtigt und bei seiner Bewertung des klägerischen Leistungsvermögens einbezogen. Die Ausführungen von Dr. H. in der ergänzenden Stellungnahme zu einer posttraumatischen Belastungsstörung überzeugen die Kammer vollumfänglich. So hat der Sachverständige ausgeführt, dass der Kläger unzweifelhaft durch die Kriegereignisse in seinem Heimatland stark betroffen worden ist. Nach Asylbeantragung in Deutschland habe der Kläger allerdings ein Internetcafé und ein Export-/Importgeschäft betrieben. Diese Tätigkeiten würden wie die klinischen Befunde gegen eine posttraumatische Belastungsstörung bzw. ein psychotraumatisches Stresssyndrom sprechen. Das erscheint der Kammer nachvollziehbar. Auch das Gutachten des TÜV X vom 19.07.2013 lag dem Sachverständigen bereits bei Erstellung des Gutachtens vor und wurde von diesem hinreichend berücksichtigt.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Ein solcher Anspruch besteht nach [§§ 240 Abs. 1, 43 Abs. 1 Nrn.](#) 2 und 3 SGB VI für Versicherte, die vor dem 02.01.1961 geboren sind, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und berufsunfähig sind.

Der vor dem 02.01.1961 geborene Kläger, der die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist jedoch nicht berufsunfähig. Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als 6 Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit der Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können ([§ 240 Abs. 2 Satz 1](#) und 2 SGB VI).

Bisheriger Beruf in diesem Sinne ist in der Regel die zuletzt ausgeübte versicherungspflichtige Tätigkeit (vgl. BSG, Urteil vom 22.10.1996, Az. [13 RJ 35/96](#) m.w.N.). Kann der bisherige Beruf nicht mehr ausgeübt werden, hängt der Rentenanspruch davon ab, ob es zumindest eine Tätigkeit gibt, die sozial zumutbar ist und gesundheitlich und fachlich noch bewältigt werden kann. Dabei richtet sich die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit nach dem qualitativen Wert des bisherigen Berufs. Zur Bestimmung dieser Wertigkeit ist vom Bundessozialgericht auch für den Angestelltenbereich ein Mehrstufenschema entwickelt worden, das - ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufs haben - durch Berufsgruppen der Versicherten charakterisiert ist. Entsprechend diesem Mehrstufenschema werden folgende Stufen unterschieden: Berufe mit regelmäßig akademischer Ausbildung, Berufe mit der Voraussetzung eines erfolgreichen Abschlusses einer Fachhochschule oder einer zumindest gleichwertigen Berufsausbildung, Berufe, die zusätzliche Qualifikationen oder Erfahrung oder den erfolgreichen Besuch einer Fachschule voraussetzen, Berufe mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren, Berufe mit einer Ausbildung von bis zu zwei Jahren sowie ungelernete Berufe (vgl. BSG, Urteil vom 25.01.1994, Az. [4 RA 35/93](#); Beschluss vom 27.08.2009, Az. [B 13 R 85/09 B](#); KassKomm/Gürtner SGB VI [§ 240](#) Rn. 24, Stand 84. Ergänzungslieferung 2014). Grundsätzlich darf ein Versicherter, der seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann, nur auf Tätigkeiten der jeweils niedrigeren Gruppe verwiesen werden. Das Gesetz sieht einen Versicherten nämlich nicht schon dann als berufsunfähig an, wenn er seinen bisherigen Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, sondern verlangt, dass er - ausgehend von diesem Beruf - einen sozial zumutbaren beruflichen Abstieg in Kauf nimmt. Erst wenn der Versicherte in diesem Sinne nicht mehr auf eine zumutbare Tätigkeit verwiesen werden kann, ist er berufsunfähig (BSG, Urteil vom 25.01.1994, [a.a.O.](#)). Der Kläger hat bisher keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, sodass er auf sämtliche ungelernete Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar ist. Er kann sich nicht auf einen Berufsschutz berufen. Denn nur der pflichtversichert ausgeübte Beruf bestimmt das versicherte Risiko (KassKomm/Gürtner [a.a.O.](#) Rn. 15). Solche Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann der Kläger nach den soeben getroffenen Feststellungen mit dem verbliebenen Leistungsvermögen noch ausüben.

Soweit der Kläger vorgetragen hat, es sei keine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erkennbar, die er noch ausüben könne, ist dies nicht nachvollziehbar. Dies könnte allenfalls beim Vorliegen einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen der Fall sein. Dann bestünde die Pflicht der Beklagten zur Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit. Für den Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass ein Versicherter, der nach seinem verbliebenen Restleistungsvermögen noch körperlich leichte Tätigkeiten täglich mindestens 6 Stunden verrichten kann, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter dessen üblichen Bedingungen erwerbstätig sein kann. Denn dem Versicherten ist es mit diesem Leistungsvermögen in der Regel noch möglich, diejenigen Verrichtungen auszuführen, die in meist ungelernen Tätigkeiten in der Regel gefordert werden (KassKomm/Gürtner [a.a.O.](#) [§ 43](#) Rn. 37). Es besteht jedoch die Pflicht zur Benennung zumindest einer Verweisungstätigkeit, wenn eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungseinschränkung vorliegt (BSG, Urteil vom 19.10.2011, [B 13 R 78/09 R](#), juris m.w.N.). Auch bei sechsständiger Erwerbsfähigkeit kann nämlich der Arbeitsmarkt ausnahmsweise als verschlossen gelten. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Verweisung auf die verbliebene Erwerbsfähigkeit nur möglich ist, wenn nicht nur die theoretische Möglichkeit besteht, einen entsprechenden Arbeitsplatz zu erhalten (KassKomm/Gürtner [a.a.O.](#) [§ 43](#) m.w.N.). Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen liegt vor, wenn eine Mehrzahl von Einschränkungen, die jeweils nur einzelne Verrichtungen und Arbeitsbedingungen betreffen, zusammengenommen - ohne im Einzelnen oder auf den ersten Blick ungewöhnlich zu sein - das noch mögliche Arbeitsfeld in erheblichem Umfang zusätzlich einengen können (KassKomm/Gürtner [a.a.O.](#) [§ 43](#) Rn. 47). Einen konkreten Beurteilungsmaßstab gibt es nicht, vielmehr sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich (vgl. BSG, Urteil vom 23.05.2006, [B 13 RJ 38/05 R](#), juris). Zu berücksichtigen sind insbesondere Anzahl, Art und Schwere der bestehenden qualitativen Leistungseinschränkungen. Bei einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder bei einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung muss wenigstens eine Verweisungstätigkeit konkret benannt werden (BSG, Urteil vom 18.02.1981, [1 RJ 124/79](#); Urteil vom 23.06.1981, [1 RJ 72/80](#); Urteil vom 01.03.1984, [4 RJ 43/83](#); Urteil vom 14.09.1995, [5 RJ 50/94](#), jeweils juris). Unter die Begriffe der Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder der schweren spezifischen Leistungsbehinderung fallen nicht die üblichen Leistungseinschränkungen wie z.B. der Ausschluss von Tätigkeiten, die überwiegend Stehen oder Sitzen erfordern, im Akkord oder Schichtdienst verrichtet werden oder besondere Anforderungen an das Seh-, Hör-, oder Konzentrationsvermögen erfordern (KassKomm/Gürtner [a.a.O.](#) [§ 43](#) Rn. 47). Auf der ersten Prüfstufe ist festzustellen, ob das Restleistungsvermögen dem Versicherten Verrichtungen oder Tätigkeiten (wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen,

Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen usw.) erlaubt, die in ungelernten Tätigkeiten üblicherweise gefordert werden. In diesem Fall genügt die Benennung von "Arbeitsfeldern", von "Tätigkeiten der Art nach" oder von "geeigneten Tätigkeitsfeldern", die der Versicherte ausfüllen könnte. Erst dann, wenn sich solche Bereiche des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht beschreiben lassen, in denen es Arbeitsplätze gibt, die der Versicherte unter Berücksichtigung seines Restleistungsvermögens noch ausfüllen kann und insofern "ernste Zweifel" an der tatsächlichen Einsatzfähigkeit des Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter dessen üblichen Bedingungen aufkommen, stellt sich die Prüfpflicht, ob eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine besondere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt (BSG, Urteil vom 19.10.2011 [a.a.O.](#)). Kommen also für den Kläger Arbeitsfelder in Betracht, die Tätigkeiten wie Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen beinhalten (vgl. Urteil des BSG vom 19.10.2011 [a.a.O.](#)), stellt sich für die Kammer nicht die Prüfpflicht, ob eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine besondere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt, die zur Benennung mindestens einer konkreten Verweigerungstätigkeit mit ihren typischen, das Anforderungsprofil bestimmenden Merkmalen zwingen würde (vgl. auch LSG NRW, Urteil vom 26.07.2013, [L 14 R 1015/12](#) und Urteil vom 23.07.2013, [L 18 R 513/10](#), jeweils juris). Die Kammer hat keinerlei Zweifel, dass der Kläger mit dem oben beschriebenen Restleistungsvermögen jedenfalls noch Tätigkeiten wie Verpacken, Kleben oder Zusammensetzen von Teilen ausführen kann. Soweit der Kläger auf seine Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache hinweist, sei zunächst angemerkt, dass für Verpacken, Kleben oder das Zusammensetzen von Teilen keine besonderen Sprachkenntnisse erforderlich sind. Darüber hinaus kann sich ein Versicherter bei der Prüfung von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit nicht darauf berufen, dass eine andere Sprache als Deutsch seine Muttersprache ist und er keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache habe (BSG, Urteil vom 15.05.1991, [5 RJ 92/89](#), juris). Hinzu tritt, dass die Kammer nach dem persönlichen Eindruck von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung davon ausgeht, dass der Kläger über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, um am Erwerbsleben teilzunehmen. Die Kammer hat den Eindruck gewonnen, dass der Kläger dem Verlauf der mündlichen Verhandlung folgen konnte, und zwar auch bevor der Dolmetscher jeweils das Gesagte für ihn übertragen hat. Auch hatte die Vertreterin der Beklagten nach Ende der Verhandlung mitgeteilt, dass der Kläger sich mit seiner Prozessbevollmächtigten in einer Verhandlungspause durchaus auch auf Deutsch verständlich hat. Letztlich kam es darauf für die vorliegende Entscheidung jedoch nicht an, sodass keine weitere Klärung durch die Kammer notwendig war.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2016-11-04